

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Krauss-Maffei-Straße 11, 80997 München: Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG der bestehenden Panzerteststrecke

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen>

Die Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 20.12.2017, modifiziert am 14.11.2018 und 17.09.2019, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die bestehende Panzerteststrecke beantragt.

Das Vorhaben umfasst die bestehende Panzerteststrecke, auf der Panzer und Panzerfahrzeuge auf ihr Verhalten in unterschiedlichen Fahrsituationen geprüft werden. Die Teststrecke besteht aus folgenden Teilbereichen: Rundkurs für Fahrprüfungen/- Testfahrten von 1 km Länge, einer Bahn zur Ermittlung der Stabilisierungsgüte, einer Bremsstrecke, einer Laserstrecke (500m), einem Überschreitungsgraben, einem Watbecken, einem Tauchbecken zur Unterwasserprüfung, einem überdachten 60% Steilhang und 30% Querhang sowie der Panzertankstelle.

Die konkrete Nutzung wird entsprechend der Fahrzeugklassen sowohl mit einer maximalen Rundenzahl pro Tag, als auch mit einer maximalen Rundenzahl pro Jahr beantragt. Für die Fahrzeugklasse der Kettenfahrzeuge wird beispielsweise eine maximale Rundenzahl von 60 bzw. 65 Runden pro Tag beantragt.

Beantragt ist eine Betriebszeit werktags (d. h. von Montag bis Samstag) von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die rechtlich legale Anlage besteht bereits und wurde nach Angaben der Antragsstellerin im Jahr 1964 gebaut. Die Panzerteststrecke wurde mit Schreiben vom 05.11.2003 als sogenannte Altanlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG beim Referat für Gesundheit und Umwelt angezeigt, da sie schon vor der erstmaligen Einführung des einschlägigen Genehmigungstatbestands in die 4. BImSchV legal bestanden hatte.

Bauliche Änderungen der bestehenden Anlage sind mit dem Antrag laut Antragstellerin nicht verbunden. Die Anlage ist bereits seit 1964 in Betrieb.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 10.17.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge als ständige Anlagen), Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Fa. Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Der Umweltbericht liegt den Antragsunterlagen bei. Es wird daher seitens des Referats für Gesundheit und Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Aus diesem Grund kann die allgemeine Vorprüfung nach Nr. 10.7 Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 zum UVPG zweckmäßigerweise entfallen.

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen liegen derzeit vor und sind

Bestandteil der Antragsunterlagen in der Fassung der Modifikation vom 01.10.2019:

Informationen insbesondere zum Standort, zum Vorhaben, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, zu den gehandhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Anlagensicherheit, Abfällen, Wärme- und Energienutzung, zum Arbeitsschutz, Wasser und Umweltverträglichkeit, nebst Plänen und Fließbildern und Verfahrensschemata, nebst fachtechnischen Gutachten (Lufthygienisches Gutachten, Ermittlung und Betrachtung der Geräuschemissionen, auch der tieffrequenten Geräuschemissionen), UVP-Bericht sowie verkürzter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, fachliche Beurteilungen Arten- und Biotopschutz/Biodiversität, Kartierbericht.

Es wurde auch eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorgelegt.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet US 21, Immissionsschutz-Nord, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Telefon 089/233-4 77 09, Fax 233-4 77 59, E-Mail: immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de).

Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Veröffentlichung des Antrags und der Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts erfolgt im Internet vom 05.06.2020 bis einschließlich 06.07.2020.

Daneben liegen der Antrag und die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 4067 (4.OG), während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch - Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürger*innen, die vor Ort im Bürogebäude des Referats für Gesundheit und Umwelt Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es erforderlich vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren

Erreichbarkeit für die Terminvergabe unter Telefon: 089/233-37902:

Montag - Donnerstag	von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Dort erhalten Sie auch Informationen über die aktuell einzuhaltenden Hygienevorschriften (z. B. notwendiger Mund- und Nasenschutz).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts sind ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einen Monat nach Ende der

Auslegungsfrist, also bis einschließlich 06.08.2020 schriftlich oder elektronisch gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München erhoben werden. Die Einwender*innen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 10.09.2020 um 10 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die bis zum o.g. Termin erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die bis zum o.g. Termin form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung - abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen - im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Bei der Ermessensentscheidung können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen> nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Erörterungstermin eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

München, den 29.05.2020

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt